

## **150. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2011: Landkreise“**

### **Stellungnahme des Revisionsamtes zum Bericht des Hessischen Rechnungshofes**

#### **Seite 14, zu Ziffer 1.5.:**

Laut Empfehlung des Rechnungshofes sollen Prüfungsfeststellungen direkt in dem zu prüfenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

Die Antwort des Kreises ist aus unserer Sicht nicht eindeutig. Sie lautet:

*„ Soweit geprüfte Jahresabschlüsse vorliegen, werden nachträgliche Korrekturen im zu prüfenden Haushaltsjahr vorgenommen“*

Gemeint ist vom Rechnungshof, dass, sofern sich ein Korrekturbedarf während einer laufenden Jahresabschlussprüfung ergibt, diese Korrekturen im zu prüfenden Jahr vor Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag vorgenommen werden sollen.

Dies ist auch die Auffassung des Revisionsamtes.

#### **Seite 15, zu Ziffer 1.5, letzter Punkt:**

Der Rechnungshof moniert bei den Rückstellungen die fehlenden Angaben zur Inanspruchnahme, Auflösung und Zuführung.

Dies hat auch das Revisionsamt in seinen Schlussberichten zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 und 2009 so festgestellt.

Insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen des Rechnungshofes auf Seite 14 wird seitens des Revisionsamtes angeregt, die Rückstellungsübersicht mit den geforderten Angaben bereits für den Jahresabschluss 2010, der sich derzeit in Prüfung befindet, nachzureichen.

#### **Seite 29:**

Im Zusammenhang mit Prüfung des Jahresabschlusses 2007 wurde der Einsatz der Prüfungssoftware „Audit Solutions“ erwähnt. Diese wird erst seit Prüfung des Jahresabschlusses 2008 eingesetzt.

#### **Seite 31, zu Ziffer 6.1 Ordnungsmäßigkeit bei Aufstellung...:**

Die Vorlage zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 und 2009 erfolgte fristgerecht. Verzögerungen in der Prüfung ergaben sich beim Revisionsamt insbesondere durch personelle Veränderungen.

Durch die Entscheidung beide Jahresabschlüsse zugleich zu prüfen, konnte erreicht werden, dass künftige Prüfungen zeitnah erfolgen können. Bereits für den Jahresabschluss 2009 konnte die Frist eingehalten werden. Derzeit befindet sich der Jahresabschluss 2010 in Prüfung. Die Beschlussfassung wird nach derzeitigem Sachstand fristgerecht vor dem 31.12.2012 erfolgen können.

Die formale Beschlussfassung fehlt, wie vom Rechnungshof moniert, allerdings wurden die Jahresabschlüsse 2008 und 2009 den Gremien vor der Prüfung zu Kenntnis gegeben. Die Offenlegung nach Beschlussfassung ist im Februar 2012 erfolgt.

**Seite 37 oben, zu Ziffer 6.3.1 Investitionszuschüsse:**

Der Rechnungshof schreibt:

*„Die aktivierten Zuschüsse sind entsprechend ihrer Zweckbindungsdauer abzuschreiben. Die übrigen Investitionszuschüsse werden gemäß § 43 Absatz 5 GemHVO-Doppik zulässigerweise über 10 Jahre abgeschrieben.“*

Anmerkung Revisionsamt hierzu:

Die Auflösung über 10 Jahre kommt nur dann in Betracht, wenn die Bestimmung einer Zweckbindungsfrist fehlt und die Ermittlung der Nutzungsdauer des geförderten Objekts nur mit einem gemessen an der Höhe der Zuwendung unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Ein unverhältnismäßiger Aufwand war insbesondere bei Erstellung der Eröffnungsbilanz gegeben. Bei Zuschüssen, welche für ab dem 01.01.2008 initiierte neue Maßnahmen gewährt werden, dürfte dies regelmäßig nicht der Fall sein, so dass bei Fehlen der Zweckbindungsfrist die Nutzungsdauer heranzuziehen ist.

**Seite 41, Ausführungen zur Ansicht 16:**

Der Rechnungshof empfiehlt bei der Erstellung künftiger Jahresabschlüsse die Bilanzposten „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“, „Wertpapiere des Anlagevermögens“ sowie „Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)“ im Anlagespiegel zu berücksichtigen.

Das Revisionsamt hat dies in seinen Schlussberichten zu den Jahresabschlüssen 2008 und 2009 bereits festgestellt. Wir sind der Auffassung, dass ohne entsprechenden Ausweis der o.g. Bilanzpositionen im Anlagespiegel, dieser unvollständig ist und den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

**Seite 42 oben, Ausführungen zu Ansicht 17:**

Der Rechnungshof empfiehlt, für die Bewertung des Finanzanlagevermögens, eine einheitliche Verfahrensweise festzulegen.

Auf Grund der unterschiedlichen Beteiligungsformen kann es nach Auffassung des Revisionsamtes keine für alle Finanzanlagen gleichermaßen geltende Verfahrensweise geben. Die Eigenkapitalspiegelbildmethode wurde beim Kreis Bergstraße im Jahresabschluss insbesondere für die Bewertung der Eigenbetriebe herangezogen. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen Seite 7 im Schlussbericht zur Prüfung des Jahres 2009. Gerade für die Eigenbetriebe halten wir die Anwendung der vom Rechnungshof zitierten Verfahren auf Grund der Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes für nicht einschlägig (siehe auch Kommentierung Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kröckel, Randziffer 47).

**Seite 44, zu Ziffer 6.3.7 Sonderposten:**

Bezüglich der Abschreibungen im Rahmen der Maßnahmen nach dem Sonderinvestitionsprogramm führt der Rechnungshof an, dass eine grundsätzliche Ausrichtung der Auflösung an der Abschreibungsdauer auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nicht im Widerspruch zu den Förderrichtlinien stehe und hält dies insbesondere im Hinblick auf geringe Nutzungsdauern z.B. bei der IT-Ausstattung für

sachgerecht (im Gegensatz zu der beim Kreis gewählten pauschalen Abschreibung über 30 Jahre). Außerdem sieht er eine unterschiedliche Behandlungsweise durch den Eigenbetrieb und den Landkreis.

Ergänzend wird seitens des Revisionsamt darauf hingewiesen, dass nach der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 18/27 Seite 8) die einheitliche Abschreibung über 30 Jahre im Interesse einer über die Laufzeit der Kredite gleichmäßige jährliche Haushaltsbelastung ermöglichen soll. Vgl. Ausführungen des Rechnungshofes im Bericht auf Seite 121 zur mangelnden Kreditkongruenz.

#### **Seite 113, letzter Absatz, Zinssicherungsrücklage:**

Der Rechnungshof führt aus, dass die in der Eröffnungsbilanz gebildete Zinssicherungsrücklage, wie vom Revisionsamt gefordert, in die Nettoposition einzubeziehen sei. Dies sei im vorliegenden Entwurf des Jahresabschluss 2010 nicht geschehen.

Lt. Stellungnahme des Kreises sei beabsichtigt die Zinssicherungsrücklage im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 der Nettoposition zuzuordnen.

Das Revisionsamt weist darauf hin, dass nach dem zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss für das Jahr 2010 dies bereits erfolgt ist, zumindest ist hier keine Sonderrücklage mehr ausgewiesen. In der mit der Finanzabteilung am 04.03.2011 besprochenen Umbuchungsliste sowie der entsprechenden Umbuchungs-Anordnung für das Haushaltsjahr 2010 ist die von uns geforderte Korrektur nachweislich berücksichtigt.

Insofern wäre keine Berücksichtigung in 2011 mehr erforderlich.

#### **Seite 141, vierter Absatz, Umstellung Rechnungswesen:**

Der Rechnungshof führt aus, dass alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Revisionsamtes ihr Rechnungswesen zum 01. Januar 2009 auf die Doppik umgestellt haben.

Dies ist zumindest missverständlich. 3 der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben ihr Rechnungswesen bereits zum 01. Januar 2008 umgestellt.

#### **Information zum aktuellen Stand:**

Die Jahresabschlüsse 2008 und 2009 des Kreises sind geprüft und entlastet.

Der Jahresabschluss 2010 befindet sich momentan in Prüfung und wird nach derzeitigem Stand rechtzeitig für eine fristgerechte Beschlussfassung vorgelegt werden können.

Bei den **Städten und Gemeinden** wurde von 5 Kommunen noch keine Eröffnungsbilanz zur Prüfung vorgelegt.

Von den drei **Jahresabschlüssen für das Jahr 2008** sind 2 Abschlüsse geprüft, 1 Jahresabschluss wird demnächst zur Prüfung vorgelegt.

Von den **Jahresabschlüssen für das Jahr 2009** wurden 6 geprüft, 1 Abschluss befindet sich derzeit in Prüfung, 2 Abschlüsse werden demnächst zur Prüfung vorgelegt und 13 Abschlüsse wurden noch nicht vorgelegt.

Von den **Jahresabschlüssen für das Jahr 2010** sind 2 geprüft, 1 Abschluss wird demnächst vorgelegt und 19 Abschlüsse stehen noch aus.

**Seite 150, Schulung beim Revisionsamt über die Vermeidung doloser Handlungen:**

Anmerkung des Revisionsamtes: Bis dato wurden Schulungen im Rahmen der Prüfsoftware durchgeführt. Darüber hinaus sind noch weitere gezielte Schulungen für die Mitarbeiter erforderlich. Diese können aus dem Budget für das Haushaltsjahr 2012 bestritten werden.

Heppenheim, 08.05.2012

i.V. Ende